Stadt Bad Düben
Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Bad Düben
Bau- und Bürgeramt
Straßenbaubehörde
Markt 11
04849 Bad Düben

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kornnagel unter der Rufnummer 034243/722-23 oder per E-Mail jana.kornnagel@bad-dueben.de zur Verfügung.

Antrag auf Errichtung einer Grundstücksüberfahrt

I. Antragsteller/-in

Name, Vorname	Telefon-Nr.:
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	E-Mail-Adresse:

II. Angaben zum betreffenden Grundstück

Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Breite der geplanten Überfahrt m
Lage der geplanten Überfahrt ☐ wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet
Grundstückseigentümer/-in bzw. Erbbauberechtigte/-r

Die in der **Anlage** aufgeführten - Allgemeine Bedingungen für die Erlaubnis einer Überfahrt – erkenne/-n ich/wir an.

Ort und Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/-in bzw. Erbbauberechtigte/-r

Anlage

Allgemeine Bedingungen für die Erlaubnis einer Überfahrt

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn ein Bedürfnis für die Errichtung der Überfahrt besteht.

Ein Bedürfnis ist gegeben, wenn auf dem betreffenden Grundstück entweder Garagen, Einstellplätze oder ähnliche Anlagen genehmigt worden sind, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Errichtung der Überfahrt darf nur von einer Tiefbaufirma ausgeführt werden, die für die Arbeit an öffentlichen Wegen ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus verfügt und die entsprechende Fachkräfte und Gerätschaften zur Verfügung stellen kann.

Die Überfahrt ist so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Überfahrtsbreite darf bis **3,5 m** betragen.

Die ausführende Firma muss mindestens 14 Tage vor Baubeginn gemäß § 45 (6) StVO bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Bau- und Bürgeramt, Straßenverkehrsbehörde, Markt 11 in 04849 Bad Düben eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen.

Der/Die Antragsteller/-in und die ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Bad Düben oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung der Überfahrt bis zur Abnahme der fertiggestellten Überfahrt entstehen. Binnen 10 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten ist bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Bau- und Bürgeramt, Straßenbaubehörde, die Abnahme der fertiggestellten Überfahrt zu vereinbaren.

Die Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach der Erteilung die Errichtung der Überfahrt nicht ausgeführt worden ist.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wege dies erfordern.
Im Falle des Widerrufs oder wenn die Überfahrt nicht mehr genutzt werden soll, hat der/die Antragsteller/-in sie auf eigene Kosten innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommt der/die Antragsteller/-in der Aufforderung nicht oder nicht genügend nach, so wird die Beseitigung der Überfahrt und die Herstellung des früheren Zustandes auf seine/ihre Kosten vorgenommen.

Dem Antrag ist ein Lageplan bzw. eine Handskizze des betreffenden Grundstücks beizufügen, aus dem die Lage und die Breite der geplanten Überfahrt ersichtlich sind.